



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.11.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/9192 –**

**Frage Nummer 5  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter  
Andreas  
Birzele  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)**

Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten entstehen durch den rückwirkenden Ausschluss ukrainischer Geflüchteter aus dem Bürgergeld für den Freistaat und die einzelnen Landkreise (bitte alphabetisch auflisten), wie wirkt sich dies auf die Unterbringungssituation in den Kommunen aus und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, die Kommunen organisatorisch und finanziell bei der Umsetzung von zusätzlichen Aufgaben zu unterstützen, falls Ukrainerinnen und Ukrainer etwa in Obdachlosigkeit fallen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Der Freistaat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 8 Aufnahmegesetz die Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erbrachten Leistungen. Diesen entstehen insoweit keine Mehrkosten. Die Mehrkosten, die dem Freistaat entstehen, werden – laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung – vom Bund getragen.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine werden als Leistungsberechtigte nach dem Zweitem Buch Sozialgesetzbuch bzw. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in Asylunterkünften geduldet. Als künftig wieder nach dem AsylbLG Leistungsberechtigte haben sie sogar einen Anspruch auf Unterbringung in einer Asylunterkunft, sie dürfen aber weiterhin auch privat wohnen. Es droht daher durch den Rechtskreiswechsel keine Obdachlosigkeit, weshalb keine besonderen Maßnahmen erforderlich sind.